Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 Sbg. LBG 1986

Sbg. LBG 1986 - Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührenarten vorzusehen:

a) Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr (§ 38);

b) Beisetzungsgebühr (§ 39);

c) Enterdigungsgebühr (§ 40);

d) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) (§ 41).

In Kraft seit 01.10.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at